

Merkblatt zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium

(Stand Februar 2020)

Bedürftige **und** begabte Schüler an Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen in Bayern können aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds einmalige Beihilfen für folgende Zwecke erhalten:

- zur Beschaffung teurerer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente)
- oder zur Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen

Die Vergabe der Beihilfen, die mindestens 25 € und höchstens 400 € betragen, erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Befürwortung der Schule durch den zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bzw. für die Fach- und Berufsoberschulen.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds beantragen zu können, ist den Schülerinnen und Schülern und den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergabe ist weder an die Konfessionszugehörigkeit gebunden noch von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.
2. Es sind Schülerinnen und Schüler aller öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.
3. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
4. Die Schülerinnen und Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen, die Quittungen sind einzubehalten bzw. durch einen Förderungsvermerk zu „entwerten“.
5. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos können Schüler angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG oder BayAföG erhalten. **Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden**, wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der **doppelte** Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG **zuzüglich** des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.
6. Im Laufe der achtjährigen gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler **höchstens zweimal**, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

Die Freibeträge nach Nr. 5 der Vergabehinweise (Stand 08/2019) betragen:

- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 3.670,-- €
- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 2.450,-- €
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Auszubildenden: der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes. 555,-- €

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ($\text{[zu versteuerndes Einkommen} \cdot \text{Steuer]} \div 12$), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.

Merkblatt zum Oskar-Karl-Forster-Stipendium

(Stand: Februar 2020)

Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

In folgenden Fällen ist eine Förderung mit Oskar-Karl-Forster-Mitteln nicht möglich:

- als Unterstützung der Finanzierung von Nachhilfe, außerschulischem Unterricht (z. B. Instrumentalunterricht, individuelle Sprachförderkurse etc.)
- **wenn die Eltern Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten;** hier werden die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten gem. § 28 SGB II als einmalige Leistung der Jobcenter zusätzlich zu den Regelleistungen gewährt.
- wenn die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung im Alter erhalten, werden die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten vom Sozialamt als einmalige Leistung zusätzlich zu den Regelleistungen gem. § 34 SGB XII übernommen. Gleiches gilt bei Erwerbsminderung.